

Im Visier des Staatsanwalts: Abrechnung von extern erbrachten Speziallaborleistungen

Nun ist die Frage also geklärt: Die Weiterberechnung von extern erbrachten Speziallaborleistungen gegenüber Patienten stellt nicht nur einen Verstoß gegen die Vorschriften der GOÄ dar, sondern kann nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) auch den Tatbestand des Betrugs erfüllen (Beschluss vom 25.01.2012, Az: 1 StR 45/11).

Der Fall

Im Zentrum des dortigen Verfahrens stand die Abrechnungspraxis eines Allgemeinarztes, der von einem externen Labor Leistungen der Klassen M III und M IV (Speziallaborleistungen) bezog und dafür nach GOÄ auf der Grundlage eines 0,32- oder 1,0-fachen Steigerungssatzes bezahlte. Gegenüber seinen Patienten ließ er – über eine Abrechnungsfirma – die Analytik hingegen mit dem üblichen 1,15-fachen Satz abrechnen, ohne offen zu legen, dass jene Leistungen ein Laborarzt erbracht hatte.

Der BGH sah hierin den Straftatbestand des gewerbsmäßigen Betruges zulasten der Patienten verwirklicht. Er bestätigte damit die vom Landgericht München – auch wegen anderer Abrechnungsverstöße – ausgesprochene Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und machte deutlich, dass Verstöße gegen die GOÄ keine Kavaliersdelikte sind.

Das Problem

Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf ein Arzt nur „eigene Leistungen“ abrechnen, also Leistungen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden.

Für Untersuchungsleistungen des Laborarztes steht dem einsendenden Arzt also kein eigener Honoraranspruch zu. Durch eine entsprechende Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten wird nach Auffassung des BGH aber genau dies wahrheitswidrig behauptet und der gutgläubige Patient insofern getäuscht.

Das Argument des betroffenen Arztes, nur die an ihn abgetretene Fremdforderung des Labors eingezogen zu haben, war für den BGH lediglich eine vorgeschobene Schutzbehauptung, um eine in Wahrheit gewollte Umsatzab-

hängige und berufsordnungswidrige Zuwendung („kick back“) zu verdecken. Entscheidend kommt für den BGH hinzu, dass zwischen Laborarzt und Patient gerade keine Vertragsbeziehungen begründet werden sollten, was auch erklärt, dass der Allgemeinarzt seine Patienten bewusst und entgegen § 4 Abs. 5 GOÄ nicht über die Beauftragung des dann ihm gegenüber liquidationsberechtigten Labors informierte.

Worin soll aber der für eine Strafbarkeit wegen Abrechnungsbetrugs erforderliche Schaden überhaupt liegen, wenn der Patient doch eine tatsächlich benötigte und fachlich korrekte Leistung erhalten hat, die „ihr Geld wert ist“ (und die er bei korrekter Gestaltung dem Laborarzt hätte vergüten müssen)? Der BGH überträgt hier die aus dem Vertragsarztrecht bekannte „streng formale Betrachtungsweise“ auf den Bereich privatärztlicher Abrechnungen, wonach einer ärztlichen Leistung nur dann ein wirtschaftlicher Wert zukommt, wenn sämtliche formalen Abrechnungsvoraussetzungen eingehalten wurden. Oder anders gewendet: Eine Leistung, die (so) nicht abgerechnet werden kann, ist für den Patienten wirtschaftlich wertlos. Auf die subjektive Einschätzung des Patienten, ob er sich geschädigt fühlt, kommt es nicht an.

Auch den Einwand, der Patient erleide keinen Vermögensschaden, wenn ihm seine private Krankenversicherung das bezahlte Arzthonorar erstattet, lassen die Richter nicht gelten; auch einen Autodieb könne es nicht entlasten, wenn die Versicherung des Bestohlenen den Schaden ersetzt.

Nach den Feststellungen des Gerichts war dem Allgemeinarzt auch bewusst, dass er sich durch Vortäuschen eines tatsächlich nicht bestehenden Zahlungsanspruchs zu Unrecht bereicherte. Er handelte dennoch (weil er nach eigenen Angaben „das Geld brauchte“) und damit mit Betrugsvorsatz.

Fazit

Mit der Entscheidung des BGH ist eine umstrittene Frage des privatärztlichen Gebührenrechts geklärt. Nun ist damit zu rechnen, dass die im gesamten Bundesgebiet gegen zahlreiche Ärzte im Zusammenhang mit Laborabrechnungen geführten Ermittlungsverfahren, die im Hinblick auf die erwartete Grundsatzentscheidung des BGH ausgesetzt waren, wieder aufgenommen werden. Auch die beteiligten Laborärzte werden vermutlich wegen des

Verdachts der Beihilfe bzw. Anstiftung zum Betrug von den Staatsanwälten ins Visier genommen.

Strafrechtlich höchst riskant sind – wie der vom BGH entschiedene Fall zeigt – Konstruktionen, in denen der einsendende Arzt mit der Abrechnung der nicht selbst erbrachten Speziallaborleistungen finanzielle Vorteile erlangt.

Aber auch der Arzt, der seinen Patienten im Sinne eines wohlgemeinten Serviceangebots lediglich zusätzliche Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen (oder schlichtweg zusätzliche Korrespondenz) mit dem beauftragten Labor ersparen will und deshalb – ohne eigenen finanziellen Vorteil – die Laborleistungen zusammen mit den eigenen ärztlichen Leistungen liquidiert, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der GOÄ – und setzt sich damit ohne Not Strafbarkeitsrisiken aus. Insofern gilt auch hier die Empfehlung, eine solche Abrechnungspraxis zu ändern.

Denn: Staatsanwälte kennen BGH-Urteile und handeln danach. Ärzte sollten dies auch tun.

Dr. jur. Philip Schelling

Dr. jur. Maximilian Warntjen

Kanzlei Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de
wartjen@uls-frie.de